

§ 17.

Der in Art. 76 I festgelegte Begriff der „Erledigung“ findet nun in Abs. 2 eine weitere Einschränkung dahingehend, daß der Bundesrat die Verfassungstreitigkeit zu erledigen hat im Wege der Reichsgesetzgebung. Während 1. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten der Bundesrat als alleiniger Richter kompetent war, sollen bei einer Verfassungstreitigkeit die Organe der Reichsgesetzgebung vereint eine Entscheidung treffen; und das ist nur gerecht, wenn wir uns noch einmal das Wesen einer Verfassungstreitigkeit klar machen! Ein Verfassungstreit ist ein Streit zwischen Volksvertretung und Regierung. Würde nun der Bundesrat allein zu einer solchen Entscheidung befugt sein, so würde die Gefahr bestehen, daß er, das Organ der verbündeten Regierungen, politischen Erwägungen folgend, sich von vornherein auf die Seite der Regierung stellen und so die Gegenpartei benachteiligen würde. Um nun jeglichem Verdacht einer derartigen Parteilichkeit vorzubeugen und ein möglichst unparteiisches Urteil zu erreichen, war es nötig, eine Bestimmung des Inhalts in die Reichsverfassung aufzunehmen, daß der Bundesrat bei Verfassungstreitigkeiten nur mit dem Reichstage vereint eine Entscheidung treffen könne.

Die Erledigung erfolgt demgemäß „durch den Bundesrat im Wege der Reichsgesetzgebung“. Hierbei ist eine Ausnahme von der Regel festzustellen. Das Recht der Initiative, das sonst grundsätzlich der Reichstag auszuüben berechtigt ist, steht im Falle des Art. 76 II ausschließlich dem Bundesrate zu. Eine derartige Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung ist aber, genau genommen, eine höchst eigentümliche Einrichtung. Man denke sich 25 Regierungen, wozu noch 397 Volksvertreter kommen, die alle das Recht haben, ihre Meinung über den Streitfall zu äußern!! Daß auch unter Umständen eine Erledigung deshalb nicht zustande kommen könnte, weil Bundesrat und Reichstag sich